

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

117/2023

Bürgermeister

öffentlich

Beratungsfolge Umweltausschuss	Sitzungstermin 31.08.2023	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Bauausschuss	Sitzungstermin 19.09.2023	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 26.09.2023	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 10.10.2023	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Umgang mit bereits ermittelten Potentialflächen zur Erzeugung von Windenergie**

Beschlussempfehlung

Um die Erfüllung der dem Landkreis Vechta vorgegebenen Flächenziele in dem Zeitraum bis 31.12.2026 zu unterstützen, sollen die in der bestehenden Windenergieflächenpotentialanalyse 2016 ermittelten Potentialflächen für eine Ausweisung als Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden oder im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta auf ihre Realisierungsmöglichkeit überprüft werden.

Begründung

In den vergangenen Monaten hat das Thema „Erzeugung von erneuerbaren Energien“ eine große Bedeutung bekommen. Durch Regelungen des Bundes (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz/ WindBG) und des Landes Niedersachsen (Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, zur finanziellen Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien und zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes – NWindBGUG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen verpflichtet worden, bis zum 31.12.2026 bestimmte Flächen für die Erzeugung von Windenergie zur Verfügung zu stellen. Für den Landkreis Vechta wurde ein Flächenziel von 1,56 % der Kreisfläche festgesetzt, aktuell liegt der Bestandwert bei 0,48 %, somit ist zur Erreichung des vorgegebenen (gesetzlichen) Flächenziels eine Steigerung um 325 % notwendig. Seitens der Gemeindeverwaltung wurde im 1. Halbjahr 2023 nahezu in allen Sitzungsschienen in den unterschiedlichsten Gremien über diese Thematik und den gerade aktuellen Sachstand informiert und berichtet.

Die dem Landkreis Vechta übertragene Aufgabe ist von diesem in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) zu erledigen. Hierzu hat der Kreistag bereits am 21.12.2022 einen Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des geltenden RROP gefasst

und damit das Verfahren offiziell eingeleitet. Gleichzeitig sind die kreisangehörigen Kommunen um Unterstützung gebeten worden, um gemeinsam diese umfangreichen Flächenzielvorgaben in dem gesetzten Zeitraum zu erfüllen. Auf Wunsch des Landkreises Vechta sollten die Kommunen Potentialflächen für die Erzeugung von Windenergie in ihrem Gebiet ermitteln lassen und dann in Abstimmung mit dem Landkreis entweder eine eigene Flächennutzungsplanung zur Ausweisung dieser Flächen zu betreiben oder diese Flächen im Änderungsverfahren des RROP als Vorranggebiete für die Erzeugung von Windenergie ausweisen zu lassen. Das vorgegebene Flächenziel von 1,56 % kann aufgrund der unterschiedlichen Raum- und Siedlungsstrukturen im Landkreis Vechta nicht 1 : 1 auf die kreisangehörigen Kommunen heruntergebrochen werden.

Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden stellt sich die Situation allerdings besonders dar: Am 20.09.2016 wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beschlossen, mit der im Gemeindegebiet zwei Vorranggebiete für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen wurden und eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das restliche Gemeindegebiet festgelegt wurde. Für diese Bauleitplanung wurde eine umfassende Windenergiepotentialflächenanalyse durch das Planungsbüro enveco GmbH, Münster, erstellt. Diese Potentialflächenanalyse ergab jedoch deutlich umfangreichere Potentialflächen, die aus unterschiedlichsten Gründen im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes nicht weiterverfolgt wurden. Die vorliegende Windenergieflächenpotentialanalyse (Anlage 1) hat weiterhin ausreichende Aussagekraft. Die dargestellten Potentiale decken sich weitestgehend mit dem Kartenwerk des Landes Niedersachsen (Anlage 2) sowie mit Gesprächen der Regionalplanern.

Eine Neuregelung im Baugesetzbuch ermöglicht es Gemeinden, eine Ergänzung des Flächennutzungsplanes durch einfache Planergänzung im Sinne einer „sog. isolierten Positivplanung“ durchzuführen. Die isoliert neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergie treten als neue Sonderbauflächen zusätzlich zu den vorhandenen Konzentrationsflächen hinzu. Ein neues gesamtträumliches Plankonzept ist dafür nicht erforderlich. Bereits dargestellte Potentialflächen passen sich im Wesentlichen in das Plankonzept der Gemeinde ein und berühren nicht die Grundzüge der Planung im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB. Die bestehende Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen im Außenbereich wird dabei nicht angetastet.

Die Erstellung einer neuen Potentialflächenanalyse hätte demgegenüber wesentliche Nachteile:

- Aufgrund der Auslastung der einschlägigen Planungsbüros ist mit einer längeren Zeitdauer für eine Aktualisierung zu rechnen, die Zielerreichung im vorgegebenen Zeitraum wäre gefährdet.
- Nach Aussagen anderer Kommunen sind Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich zu erwarten.
- Eine auf Grundlage einer neuen Potentialflächenanalyse erfolgende Flächennutzungsplanung müsste das gesamte Gemeindegebiet umfassen und könnte die bestehende Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aushebeln und angreifbar machen.
- Das Bauleitplanverfahren müsste grundsätzlich bis zum 01.02.2024 rechtswirksam abgeschlossen sein.
- Kein zeitlicher Vorteil, da der Landkreis Vechta zeitlich parallel die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes durchführt.

Aus diesen Gründen wird seitens der Verwaltung empfohlen, die neu geschaffenen Möglichkeiten im BauGB zu nutzen und mit den vorhandenen Potentialflächen weiterzuarbeiten.

In Anbetracht der rechtlichen Notwendigkeit, das vorgegebene Flächenziel in einem kurzen Zeitraum zu erfüllen, ist es unumgänglich, sich kurzfristig mit diesen Flächen zu beschäftigen und zu prüfen, ob sie weiterhin geeignet sind, als Windvorranggebiete ausgewiesen zu werden.

Bei den festgestellten Potentialflächen handelt es sich um Flächen im Bereich Nellinghof/Bieste, im Bereich Hörsten (Niedersachsenpark), im Bereich südlich von Vörden beiderseitig der L 76 sowie im Bereich Campemoor (sh. Anlage 1). Diese Situation ist Projektierern von Windparks bekannt und die Verwaltung ist darüber informiert, dass kreisweit insbesondere im Bereich Nellinghof/Bieste bereits Gespräche mit Grundstückseigentümern geführt und vorbereitende Kartierungsarbeiten vorgenommen wurden. Auch in anderen Bereichen sind anscheinend schon Gespräche mit Grundeigentümern in Vorbereitung.

Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, sich als Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in einem Grundsatzbeschluss zum Umgang mit diesen Potentialflächen zu positionieren und diesen Beschluss anschließend in einer Bürgerinformationsveranstaltung zu erläutern. Danach können in Umsetzung des Grundsatzbeschlusses ggfs. weitere gemeindliche Beschlüsse gefasst werden. Der rechtlich in Verantwortung stehende Landkreis Vechta muss im Rahmen der Regionalplanung letztlich eigenständige Planungen zur Erreichung der Flächenziele auf den Weg bringen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja <input type="checkbox"/>

Nein <input checked="" type="checkbox"/>
--

Brockmann

117-2023 Anlage 1 Auszug aus der Windenergieflächenpotentialanalyse 2016 (Übersicht der Potentialflächen)

117-2023 Anlage 2 Auszug aus der landesweiten Flächenpotentialanalyse des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2023)